

RICHTLINIEN

über die Erhebung von Entgelten bei Vermietung von Hallen und Versammlungsräumen in der Gemeinde Bad Krozingen

1. Die Hallen und Versammlungsräume der Gemeinde Bad Krozingen sind öffentliche Einrichtungen und dienen insbesondere dem Schulsport, den örtlichen Vereinen, ortsansässigen juristischen Person, der Gemeinde und ihren Bürgern. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Nutzung der Hallen und Versammlungsräume der Gemeinde Bad Krozingen wird mittels Belegungsplänen geregelt. Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Betriebes bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. In den Ortsteilen kann diese auch bei den Ortsverwaltungen eingeholt werden. Veranstaltungen von Vereinen oder Privatpersonen in Tagungsräumen oder Hallen der Schulen, Kindergärten, Feuerwehren und Ortsverwaltungen sollen in Abstimmung mit Schul- / Kindergartenleitung, Kommandant bzw. Ortsvorsteher erfolgen.
3. Die Gemeinde Bad Krozingen erhebt für die Benutzung der Sport- und Festhallen in der Gemeinde Bad Krozingen Nutzungsentgelte (Anlage 1). Der Umfang der Nutzung ergibt sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.
4. Ortsansässige gemeinnützige Vereine und steuerabzugsberechtigende Organisationen erhalten für eine Veranstaltung pro Jahr einer Halle oder einen Versammlungsraum unentgeltlich. Die Förderung aufgrund der Vereinsförderung bleibt davon unberührt.
5. Von politischen Parteien und Wählervereinigungen die im Gemeinderat der Gemeinde Bad Krozingen vertreten sind oder bei einer Wahl antreten, wird bei der Benutzung von Hallen und Versammlungsräumen kein Nutzungsentgelt erhoben.
6. Die nach Anlage 1 festgesetzten Nutzungsentgelte für eine Veranstaltung sind binnen 14 Tage nach Zustellung der Rechnung an die Gemeindekasse Bad Krozingen zu entrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzung eine Sport- oder Festhalle von der vorherigen Entrichtung der Nutzungsentgelte abhängig zu machen.
7. Die Gestellung einer Kautions bis zum zehnfachen des Nutzungsentgelts sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters können Voraussetzung für die Vermietung einer Sport- oder Festhalle sein. Über die Höhe der Kautions und den Nachweis der Haftpflichtversicherung entscheidet für Hallen und Versammlungsräume in den Ortsteilen der zuständige Ortsvorsteher in Vertretung des Bürgermeisters, sonst der Bürgermeister.
8. Im Nutzungsentgelt enthalten sind die Kosten für Beheizung, Wasser, Abwasser, Lüftung, Beleuchtung, Wartung und Abfallentsorgung, soweit sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Kosten werden dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt. Die Hallen und Versammlungsräume sind einschließlich der benutzten Nebenräume

vom Veranstalter so gereinigt zu übergeben, dass eine ordentliche Weitervermietung möglich ist. Theken- und Küchenböden sind mit dem vorhandenen Putzmaterial naß aufzuwischen. Einrichtungsgegenstände, z.B. das Mobiliar und Geschirr, sind gereinigt zu übergeben. Ist weiterer Reinigungsbedarf gegeben, so werden dem Nutzer 30 €/Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

9. Ist für eine Veranstaltung die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich oder ordnet die Gemeinde dies aus sachlichen Gründen an, trägt der Veranstalter diese Kosten mit 40 €/Std. Das Öffnen der Halle und Versammlungsräume und notwendige technische Einweisungen werden nicht berechnet. Die Schließung der Halle wird in Absprache mit dem Hausmeister vom Veranstalter selbst durchgeführt.
10. Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Küchen in den Hallen beträgt 100 €/Tag.
11. Der Veranstalter hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten auf eigene Rechnung herzurichten, insbesondere die Tische und Stühle aufzustellen und wieder wegzuräumen. Eingebraachte Gegenstände sind vom Veranstalter nach der Veranstaltung unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Den Weisungen des Hauspersonals ist zu folgen.
12. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird je Tag abgerechnet. Bei eintägigen Veranstaltungen wird nur ein Tag berechnet, wenn die Halle bzw. der Versammlungsraum am nächsten Morgen um 7.00 Uhr gereinigt und gelüftet zurückgegeben wird. Samstag und Sonntag kann die Rückgabe bis 12.00 Uhr erfolgen, wenn keine Vormittagsveranstaltung ansteht.
13. Der Veranstalter stellt die Gemeinde mit Übernahme der Räumlichkeiten von jeder Haftung frei.
14. Abweichungen von diesen Richtlinien liegen beim Bürgermeister der Gemeinde.

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Krozingen, den 11.05.2011

gez. Dr. E. Meroth
Bürgermeister